

Kinderkommission

Anhörung von Sachverständigen am 13.06.2018

Carola Wilcke – Verfahrensbeiständin (BAG zertifiziert)

Dorfstr. 213 b / 02829 Königshain / Tel. 0172-3561481 / e-Mail:

carolawilcke@freenet.de

Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren: Qualifizierung von Familienrichtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen.

Teilgebiet: Familienrichter und Verfahrensbeistände

Ich danke für die Einladung und möchte gern zu den aufgeworfenen Fragen Stellung beziehen:

Sensibilisierung erreicht Auf dem Prüfstand

Hartnäckig steter Tropfen Betroffenenberichte

Medienberichte Hannover

Wie erleben Sie als Verfahrensbeistand die Qualifikation der verschiedenen Prozessbeteiligten in der Praxis?

Ich erlebe häufig kinderpsychologisch nicht geschulte Jugendamtsmitarbeiter, Familienrichter, Gutachter und auch Verfahrensbeistände.

Mein Eindruck ist der, dass Entscheidungen und Verfahrensgestaltungen sich nicht am Kindeswohl orientieren, sondern einer Bestrafungsintension folgen oder Gerechtigkeit zwischen den Eltern herstellen sollen. Besonders deutlich wird das in der aktuellen Debatte um das Wechselmodell, die zu einer absurden Argumentation auf Seiten der FDP geführt hat. Kinder haben nicht oft die gleichen Bindungen zu ihren Elternteilen und wollen nicht gleich viel Zeit mit Mutter und Vater verbringen. Sie haben eine Bindungshierarchie. Ganz oben steht die Hauptbezugsperson, die im Regelfall die Mutter ist. Ganz einfach aus dem Umstand resultierend, weil sie in den ersten bindungsrelevanten Lebensjahren die quantitativ und qualitativ meiste Betreuungsarbeit geleistet hat.

Kenntnisse aus der Bindungsforschung vermisse ich am allermeisten bei den Beteiligten. Gleich danach folgen erhebliche Defizite in der Beachtlichkeit des Kindeswillens. Es gibt immer noch Beschlüsse, bei denen der Kindeswille erst ab 12 Jahren in Ansätzen berücksichtigt wird. Kleineren Kindern zwar prinzipiell eine Willensfähigkeit zuzuerkennen, nicht aber eine rechtlich bedeutsame, ist erstens ethisch nicht vertretbar und zweitens unter psychologischen Aspekten offensichtlich ein Missverständnis. Es ist nicht gerechtfertigt, irgendeine Altersstufe als generell defizitär, als Minus-Variante des Erwachsenenwillens, anzusehen. Es gilt, dass „für Altersgrenzen jeglicher wissenschaftlicher Nachweis fehlt“ (Münchener Kommentar BGB 2012, Bd. 8, Rn. 46).

Eine große Überforderung scheint mir auch die gerichtliche Kindesanhörung darzustellen. Ich habe etliche Protokolle gelesen, aus denen hervorgeht, dass es den Richtern und auch Verfahrensbeiständen nicht gelungen ist, einen Zugang zum Kind herzustellen und mit diesem ins Gespräch zu kommen. Spürbar ist für mich auch oft eine Angst der beteiligten Professionellen, die Sichtweise des Kindes zum Verfahrensgegenstand zu erfragen. Natürlich darf das nicht auf eine plumpe Art und Weise geschehen. Aber mit ein bisschen Feingefühl kann man sich in die Lebenswelt der Kinder durchaus hineinbegeben.

Oft habe ich das Gefühl, dass dem Helfersystem die Existenz der UN-Kinderrechtskonvention nicht bekannt ist. Dort heißt es u.a. in Artikel 12, dass Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind.

Nur leider passiert das in der Praxis höchst selten. Vielmehr werden Kinder dazu genötigt, so zu leben, wie Erwachsene das über ihre Köpfe hinweg entscheiden. Von Partizipation ist keine Rede. Beim Hinwirken zum Einvernehmen werden die Kinder schlichtweg vergessen, obwohl auch sie zu den Beteiligten gehören.

Die Folge können auch gewaltsame Umplatzierungen der Kinder von einem Elternhaushalt in den anderen oder sogar in eine Heimeinrichtung sein, wenn der Elternstreit gar nicht mehr zu beherrschen ist. Apropos Elternstreit: Der hat in den vergangenen Jahren Dimensionen angenommen, die erschreckend sind. Hochkonflikthaftigkeit nennt man diese Kategorie. Nach meinem Dafürhalten ist auch das ein Ergebnis völlig falscher Einschätzungen und Interventionen der beteiligten Experten. Das kategorische Ausblenden häuslicher Gewalt – sogar noch in Zeiten der Istanbul-Konvention – bereitet ein Schlachtfeld, auf dem die Kinder regelrecht geopfert und zwischen den Fronten zerrieben werden.

Mit einer exakten Kenntnis der Dynamik in solch speziell gelagerten Fällen lässt sich sehr wohl beizeiten intervenieren und die Kinder vor weiteren Schäden bewahren. Nur die wenigsten Beteiligten können eine genaue Anamnese dieser Konstellation vornehmen und daraus wirkliche Hilfen für die Kinder und den von Gewalt betroffenen Elternteil ableiten.

Welche Aufgaben hat der Verfahrensbeistand und wird er ihnen gerecht?

1. Feststellung und Geltendmachung des Interesses des Kindes

Kinder haben auf Grund ihrer grundrechtlichen Stellung als Rechtssubjekt einen Anspruch darauf, dass Eltern wie Staat ihre Entscheidungen auf das Kindeswohl ausrichten. Durch die Tätigkeit des Verfahrensbeistands soll gewährleistet werden, dass der Kindeswille, der möglicherweise weder von den Eltern noch von dem Gericht zutreffend erkannt oder formuliert wird, so authentisch wie möglich und nicht in durch andere interpretierter Form vorgetragen wird, weil dieser Wille ein essentielles Element des vom Gericht zu ermittelnden Kindeswohls ist. Dies erfordert, dass der Verfahrensbeistand sich auf die persönliche Sicht des Kindes, dessen Ängste und Wünsche und insbesondere dessen Perspektive und Einstellung konzentriert und in das Verfahren einbringt.

Da auch der Verfahrensbeistand in das System zur Sicherung des Kindeswohls eingebunden ist, endet seine Pflicht, dem Gericht die persönlichen Anliegen des Kindes authentisch mitzuteilen, und sein Einsatz für die Verwirklichung oder Durchsetzung dieser Wünsche und Vorstellungen dort, wo dieser Kindeswille offensichtlich dem Wohl des Kindes widerspricht.

Der Verfahrensbeistand darf dem Kind in dem Verfahren bei Bedarf zur Seite stehen, er ist aber nicht berechtigt, gezielten Einfluss auf den Willen bzw. auf Willensäußerungen des Kindes zu nehmen, so schädigend sich die Verwirklichung der von dem Kind erstrebten Verfahrensziele auch auswirken

könnte. Er darf nicht in der Weise beratend tätig werden, dass er dessen Willen solange bildet, bis er mit dem – vom Verfahrensbeistand angenommenen – Kindeswohl identisch ist. Stellt er fest, dass das Kind – noch– nicht eigene Vorstellungen hat, so hat er diese Erkenntnis dem Gericht mitzuteilen. Andererseits darf er, sofern das Kind über die notwendige Einsichtsfähigkeit verfügt, nicht Angaben des Kindes weitergeben, wenn es eine Weitergabe nicht will.

Da der Verfahrensbeistand nicht nur dem von dem Kind geäußerten Willen verpflichtet ist, sondern dem Interesse des Kindes, hat er bei seiner Stellungnahme sowohl das subjektive Interesse des Kindes (Wille des Kindes) als auch das objektive Interesse des Kindes (Kindeswohl) einzubeziehen. Da der Verfahrensbeistand aber nicht als Sachverständiger hinzugezogen ist und weder diesen ersetzen noch Aufgaben des Jugendamts übernehmen soll, ist er nicht befugt, den Willen des Kindes durch eigene gutachterliche oder sachverständige Tätigkeit (z. B. Durchführung von Testreihen) zu ermitteln; hält er eine sachverständige Klärung insoweit für erforderlich, ist es seine Pflicht, die Einholung eines Gutachtens anzuregen.

Die Form der Stellungnahme ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Seine Stellungnahme kann der Verfahrensbeistand daher sowohl schriftlich als auch mündlich im Termin abgegeben. Sofern er in seiner Stellungnahme von dem geäußerten Willen des Kindes abweichen will, muss er dies deutlich zum Ausdruck bringen.

Die Aufgaben des Verfahrensbeistands sind strikt auf das konkrete gerichtliche Verfahren, für das er bestellt wurde, beschränkt. Es ist daher nicht seine Aufgabe, erzieherische oder therapeutische Aktivitäten zu entfalten oder die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte mit dem Jugendamt zu erörtern.

2. Unterrichtung des Kindes

Aus seiner verfahrensrechtlichen Stellung folgen das Recht und die Pflicht des Verfahrensbeistands, das Kind über Gegenstand, Ablauf und den möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Bei dieser Pflicht handelt sich um das Gegenstück zur Geltendmachung des Interesses des Kindes, weil das Kind ohne Unterstützung oftmals nicht in der Lage ist, die verfahrensmäßigen Abläufe zu verstehen. Eine altersgemäße Information, ggf. auch über den wesentlichen Inhalt der Verfahrensakten, erleichtert dem Kind die Wahrnehmung der eigenen Position. Die Unterrichtung kann etwa in der Weise geschehen, dass er nach jedem Anhörungstermin dem Kind den Ausgang der gerichtlichen Verhandlung erläutert.

3. Zusätzliche Aufgaben aufgrund Übertragung durch das Gericht

Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand z. B. die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. In diesem Fall hat das Gericht Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Als weitere Bezugspersonen kommen insbesondere Eltern, Geschwister, Großeltern, Pflegepersonen, Kindergärtnerinnen oder Lehrer in Betracht, die zu befragen im Einzelfall erforderlich sein kann, um für Zwecke des familiengerichtlichen Verfahrens den Willen des Kindes zu ermitteln.

Nur wenn der Verfahrensbeistand insoweit ergänzend beauftragt wird, ist er auch befugt, Daten bei den genannten Personen und Stellen zu erheben und an das Gericht, Jugendamt oder andere Stellen weiter zu geben. Abgesehen von der Beschaffung der Informationen, die für die Verschaffung eines verlässlichen Bildes der kindlichen Interessen und Wünsche und deren Darstellung erforderlich ist, darf er keine Tatsachen ermitteln, weder im familiären Umfeld noch durch eigene gutachterliche Tätigkeit. Hält er, weil das Kind im konkreten Fall seine Wünsche und Interessen nicht artikulieren kann, sachverständige Ermittlungen für erforderlich, um die Interessen und Wünsche des Kindes zu ermitteln, so hat er das Recht und die Pflicht, die Hinzuziehung eines Sachverständigen anzuregen. Hält er die Vernehmung von Zeugen für erforderlich, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

Mir aufgefallene Probleme:

- Rollenkonflikte (Verwechslung Kindeswille/Kindeswohl/Bedürfnis, den Beschluss gleich selbst zu verfassen)
- Enge Zusammenarbeit mit Jugendamt/Gutachtern/Familienrichtern (dadurch keine Unabhängigkeit mehr)
- Parteilichkeit für den ein oder anderen Elternteil, dem vermeintlich zum Recht verholfen werden soll, weil er als der Schwächere wahrgenommen wird
- Schwierigkeiten, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kind aufzubauen bzw. das Kind zum reden zu bringen
- Keine Kontrollinstanzen (fehlende Fachaufsicht/Beschwerdestelle)
- Kaum Möglichkeiten für Eltern oder Kind, einen fachlich nicht versierten Verfahrensbeistand loszuwerden
- Richter kritisieren kaum die Zuarbeiten ihrer Verfahrensbeistände bzw. stellen deren Fachlichkeit in Frage
- Einen sehr großen Raum in den Stellungnahmen nehmen die Bewertungen der Eltern ein, das obliegt nicht dem Verfahrensbeistand

Sehen Sie Verbesserungsbedarf bei der Ausbildung von Verfahrensbeiständen? Inwiefern?

Aktuell ist es so, dass quasi jeder „Hinz und Kunz“ als Verfahrensbeistand tätig werden kann. Eine Initiativ-Bewerbung am Familiengericht ohne den Nachweis fachlicher Qualifikationen ist völlig ausreichend. Das führt zu absurden Situationen, wenn beispielsweise ein Taxifahrer mal schnell zum Anwalt für Kinder wird (passiert in NRW). Eine Ausbildung ist nicht erforderlich, allein der Familienrichter entscheidet – gedeckt durch seine richterliche Unabhängigkeit – wen er für geeignet hält und als Verfahrensbeistand „auf die Kinder loslässt“. Da eine wirtschaftliche Abhängigkeit meist gegeben ist, tut der Verfahrensbeistand im eigenen Interesse gut daran, dem Familiengericht das Erwartete abzuliefern. Und das ist meist der passende Baustein, um das Märchen von der ewig währenden verantwortungsbewussten gemeinsamen Elternschaft weiterleben zu lassen.

Die Tätigkeit des Verfahrensbeistandes erfordert viel Verantwortungsbewusstsein, juristische, pädagogische und psychologische Fachkenntnis und eine innere Haltung, gepaart mit ausgeprägter Feingefühligkeit für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Das bringt man nicht mal eben so

mit. Weder als Jurist, noch als Sozialpädagoge, die am häufigsten in diesem Tätigkeitsfeld anzutreffen sind.

Ich plädiere für eine festzuschreibende Zertifizierung aller potentiellen Verfahrensbeistände, die durch den Berufsverband vorzunehmen ist.

Die vom Familienrichter aktiv festzustellende Eignung muss anhand bestimmter Kriterien transparent geprüft werden.

Aktuell ist es z.B. so, dass Väterlobbyverbände unter Federführung von Herrn Richter a.D. Prestien und seiner Firma ABC-Kindeswohl in Größenordnungen Verfahrensbeistände in Wochenendseminaren „ausbilden“ und dann den Markt fluten. Eine unabhängige Interessenvertretung der Kinder ist damit natürlich nicht mehr gegeben.

Als Kinderkommission haben wir vor allem das Wohl des Kindes im Blick. Aus unserer Sicht ist die bestmögliche Qualifizierung aller beteiligten professionellen Akteure in Kindschaftsverfahren ein wichtiges Mittel, um im Einzelfall das Kindeswohl richtig zu erkennen und mit Augenmaß eine passende dem Kindeswohl dienliche Entscheidung zu treffen. Auf was kommt es noch an?

Waren bis vor ca. 25 Jahren noch generell die Mütter die Gewinner beim Kampf um das Kind, hat sich in den vergangenen Jahren der Wind extrem gedreht – die Rechte der Väter wurden sehr gestärkt. Die Situation ist also von einem Extrem in ein anderes gekippt. Beides wird den Kindern nicht gerecht. Ich hoffe sehr darauf, dass die Kinder mit ihren Bedürfnissen wieder mehr gesehen und in den Fokus gerückt werden. Standardsätze wie:

„Ein Kind braucht doch aber Mutter und Vater gleichermaßen“ oder „Kein Elternteil soll sich am Familiengericht wie ein Sieger oder Verlierer fühlen“ oder „Das gemeinsame Sorgerecht entspricht dem Kindeswohl am besten“

sollten einer tatsächlichen Einzelfallprüfung weichen. Die durch eine Trennung oder Scheidung belasteten Kinder brauchen keinen Idealismus am Familiengericht. Die Realität hat sie nämlich schon längst eingeholt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Für Ihre Nachfragen stehe ich gern zur Verfügung.